



Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung -

Höchst i. Odw., den 30. März 2020

An die
Mitglieder der Gemeindevertretung
der Gemeinde Höchst i. Odw.
- nachrichtlich:
den Mitgliedern des Gemeindevorstandes
der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern
64739 Höchst i. Odw.

34. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Wahlperiode 2016/2021

**durch Umlaufbeschluss durch die offiziellen Mitglieder des Haupt- und
Finanzausschusses mit Beschlusstermin zum 5. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 51a HGO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 HGO lade ich die Mitglieder der
Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. zur 34. Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Höchst i. Odw. in der Wahlperiode 2016/2021 mit folgender

Tagesordnung

ein:

**TOP Gem. Vertr.
Drucks. Nr.**

- 1 Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
- 1.1 248 (1043) Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde
– Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde –
Beplante Gebiete“ (in Textform) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
- Beratung und Beschlussfassung über die
Gemeindevorstandsvorlage vom 20. Februar 2020
- 1.2.1 245 (1032) Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in
Textform) im Ortsteil Höchst
Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus
der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher
Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4
Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und
aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs.
2 Nr. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 16.08.2019**
- Beratung und Beschlussfassung über die
Gemeindevorstandsvorlage vom 18. Februar 2020

**TOP Gem. Vertr.
Drucks. Nr.**

**1.2.2 246 (1033) Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Höchst**

- Beratung und Beschlussfassung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 18. Februar 2020

Die vorgenannten Drucksachen wurden bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr am 11. März 2020 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Wir bitten ausschließlich die offiziellen Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bis zum 5. April 2020 durch Mail zu erklären, ob den vorgenannten Drucksachen einzeln oder gesamt zugestimmt wird.

→ E-Mail an: info@hoechst-i-odw.de

Aus der Art der zu fassenden Beschlüsse ergibt sich deren Dringlichkeit, Gründe des öffentlichen Wohls dulden keinen Aufschub.

Hinweis:

Es handelt sich hierbei um eine Beschlussfassung, nicht wie bei Ausschüssen ansonsten üblich, um eine Beschlussempfehlung. Die Drucksachen werden jedoch in der nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung erneut auf die Tagesordnung genommen, auch um die Öffentlichkeit herzustellen.

Der neue § 51a HGO hat folgenden Wortlaut:

„Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung:

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schwinn
Hans Schwinn, Vorsitzender

Für die Richtigkeit:


Strater, VFW